

Regierungsbezirksamt
für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen
Neustadt/Weinstrasse

Neustadt/Weinstr., den

1. Juni 1951

Akte-Nr. 40903
Gr.Nr.
Alt. Nr. II/5 No./No.
Lfd.Nr. 3 / 50

5. Ausfertigung

An Herrn
Karl Siedner

geb. am 17.2.1909

aus Irak / Israel

Shimon Salimel Rahistatrah

Revollmachtigter

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Michael u.
Dr. Dahlfeld
u. Rt. Konrad

DR. MICHAEL

Am Dachsenbaum 42

Vorschussbescheid N II 7a

Betr.: Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom
29.6.1956

Auf Grund des Entschädigungsantrages vom 20.3.1953
wird hiermit ein Vorschuss auf

in Höhe von

DM 5.000,-

(in W.: fünftausend Deutsche Mark)

bewilligt.

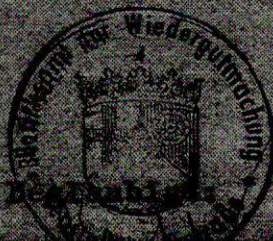
Der Vorschuss wird auf ihr Konto bei der
- einer von Ihnen zu bezeichnenden Bank - überwiesen.

Das Land Rheinland-Pfalz behält sich ein Rückforderungsrecht
vor, falls Entschädigungsansprüche in Höhe des bewilligten Vor-
schusses nicht festgestellt werden sollten.

I.A.

Postgestellter
Siedner
gen. Siedner

(Reg.-August.)



Sachlich richtig:

gez. Herst

(H.O.I.)

Bezirksamt für
Wiedergutmachung

Neustadt/Weinstr., den 14. JULI 1961
Friedrich-Ebert-Str. 2

..... Anfertigung

Akten-Nr.: 40 983
Eingangs-Nr.: II/4 Lo./81.
Lfd.-Nr.: 23 / 61

Herrn **Hans Siedner**
Herrn
Frau

geb. am **17.2.1909**
Frankfurt am Main
=====
Bauer Platz 7

FESTSTELLUNGSBESCHEID S 1/8

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) wird auf Ihren Antrag vom 20.6.1961 auf Zahlung einer

Soforthilfe für Rückwanderer (§ 141 BEG)

folgendes festgestellt:

- 1.) Der/Die Antragsteller(in) ist Verfolgte(r) im Sinne des § 1 Abs. 1. BEG.
- 2.) Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 BEG sind erfüllt. Der Anspruch richtet sich gegen das Land Rheinland-Pfalz (§ 188 BEG).
- 3.) Die Soforthilfe wird in Höhe von

DM 6.000,--

(in Worten: Deutsche Mark Sechstausend -----)

gewährt.

Auf diese Entschädigung in Höhe von

DM 6.000,--

sind Vorschüsse und Vorausleistungen in Höhe von

DM 646,--

anzurechnen.
Es verbleiben zu Gunsten des Berechtigten

DM 5.354,--

Sollte der/dem Verfolgten eine - weitere - Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen festgesetzt werden, so bleibt eine Verrechnung der mit diesem Bescheid zuerkannten Soforthilfe hiermit bis zu einem Betrag von DM 3.000,- vorbehalten.

- 2 -
B e g r ü n d u n g

- 1.) Die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz (§ 185 BEG) und des Bezirksamtes (§§ 2,3 DVO-BEG) und die Anspruchsberechtigung (§ 4 BEG) ergeben sich aus **Bl. 65-68**
- 2.) Die Verfolgteneneigenschaft / wurde bereits durch Feststellungsbescheid Nr. **e 11/5** vom **27.4.56** anerkannt / ~~angewiesen~~
(Bl. 16-17)
- 3.) Der/Die Antragsteller(in) ist als Deutsche(r) Staatsangehörige(r) oder deutscher Volkszugehörige(r) **im August 39** aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewandert / ~~ausgewandert~~ / ~~ausgewandert~~ (Bl. **44**).
- 4.) Er/Sie hatte seinen/ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor der Auswanderung / ~~Residenz~~ / ~~Auswanderung~~ in **Neuthaus/OS** (Bl. **4, 05**) also innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dez. 1937.
- 5.) Der/Die Antragsteller(in) ist nach dem 8. Mai 1945 zurückgewandert und hat am **8.6.1951** seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in **Frankfurt/Main** also im Geltungsbereich des BEG genommen (Bl. **82**).
- 6.) Durch Feststellungsbescheid D **11A** lfd.Nr. **132/57** wurden dem/der Verfolgten Entschädigungsansprüche für Schaden an Eigentum Schaden an Vermögen in Höhe von DM **2.000,-** zugesprochen. Gemäß § 141 Abs. 2 BEG ist die Soforthilfe in Höhe von DM **6.000,-** mit dieser Entschädigung zu verrechnen, so daß sich ein Soforthilfeanspruch in Höhe von DM **5.554,-** ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides beginnenden Notfrist von 3 Monaten Klage vor dem Landgericht - Entschädigungskammer - Frankenthal /Pfalz gegen das Land Rheinland-Pfalz erheben.

Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, tritt an die Stelle der Notfrist von 3 Monaten eine solche von 6 Monaten.

Die Klage ~~ist zu erheben~~ durch Einreichung einer Klageschrift bei dem vorgenannten Gericht ~~oder schriftlich zu protokollieren~~ der Geschäftsstelle ~~des Gerichts~~ zu erheben.

~~Wenn die Klage durch Einreichung einer Klageschrift erhoben, muß diese die Klageschrift aus:~~

- 1.) die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts
- 2.) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klageschrift sollen 2 Abschriften beigelegt werden.

Festgestellt:

ges. Lorenz

Hochlich richtig

l. h.

Regl:

(*[Handwritten Signature]*)

ges. Dahn

4

B e g r ü n d u n g

zum Vorschußbescheid des Herrn Hans Siedner, geb. am 17.2.1909,
wohnhaft in Bne Brak, Hana Seneschstr. 11, Schikun Watikei Hahista

Akte Nr.: - 40983 - II/5 Bo./Be. -

Der Antragsteller ist Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG, da er Jude ist (Bl.12). Gemäss §§ 4 u. 185 ist der Verfolgte im Lande Rheinland-Pfalz anspruchsberechtigt, da er vor seiner Emigration in Beuthen wohnhaft war (Bl.4) und am 31.12.1952 in Israel gewohnt hat (Bl.29).

Der Antragsteller trägt vor, dass er bis zu seiner erzwungenen Auswanderung 1939 als selbständiger Kaufmann einen Handel mit Stahlwaren betrieben hätte. Sein jährliches Reineinkommen wird vom Antragsteller mit 6.000,-- bis 6.500,-- jährlich angegeben. Zeugenaussagen bestätigen, dass der Antragsteller in Beuthen OS. dieses Gewerbe ausgeübt hat, und sich in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden hat (Bl. 56, 58, 60 u. 63).

Nachdem ihm im Jahre 1937 die Erlaubnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen wurde, hat er sich als Schachtarbeiter betätigen müssen.

Er ist im Jahre 1939 nach Shanghai ausgewandert und im Jahre 1949 in Israel eingewandert (Bl.31).

Unsere Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Der Antragsteller wird vorläufig in die vergl. Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft.

Als vorläufige Entschädigung werden gewährt $\frac{3}{4}$ des Dienstehaltens eines vergl. Beamten ~~zuzügl.~~ 20 % für entgangene Altersversorgung.

Dieses beträgt für den bei Beginn der Verfolgung am 1.7.1937 28-jährigen Antragsteller für die Zeit vom 1.7.1937 - 30.4.1945 jährlich RM 3.072 oder monatl. RM 256,- und für die Zeit vom 1.7.1948 - 31.3.1949 jährlich DM 3.072,- oder monatl. DM 256,--.

Der vorl. Entschädigungszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 1.7.1937 - 31.3.1949.

Berechnung der Kapitalentschädigung:

v. 1.7.1937 - 30.4.1945		
= 94 Monate zu je RM 256,--	= RM	24.064,--
v. 1.5.1945 - 30.6.1948		
= 38 Monate zu je RM 203,--	= <u>RM</u>	<u>7.714,--</u>
	RM	31.778,--

umgestellt im Verhältnis 10:2
gem. § 11 BEG in Deutsche Mark = DM 6.355,60

v. 1.7.1948 - 31.3.1949		
= 9 Monate zu je DM 256,--	= <u>DM</u>	<u>2.304,--</u>
	DM	8.659,60

Bezirksamt
für Wiedergutmachung
Neustadt/Weinstrasse
Friedrich-Ebert-Str. 2

Neustadt/Weinstr., den

19. 3. 62

Abtlg.: II/5 Bo/MU.

Akten-Nr.: 40 983 U

Lfd. Nr.: B 31 /62

SELBSTÄNDIGE BERUFE

§ .Ausfertigung

Sorgfältig aufbewahren!

Herrn

Hans Siedner

geb. am 17. 2. 1909

Frankfurt am Main

Baselerplatz 7

Bevollmächtigter:

Herren Rechtsanwälte

Dr. Michels

Dr. Dahlfeld

Konrad

D u i s b u r g

Am Buchenbaum 42

Feststellungsbescheid E I/7a

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 in Verbindung mit der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) in der Fassung vom 16. 12. 1958, 25. 2. 1960 und 8. 5. 1961 wird auf Antrag vom **20. 12. 1953** auf Entschädigung für

Schaden im beruflichen Fortkommen
(selbständige Erwerbstätigkeit)

eine Kapitalentschädigung in Höhe von

DM 40.000.--

(in Worten: **Vierzigtausend Deutsche Mark - - - - -**)

gewährt.

Auf diese Entschädigung in Höhe von

DM 40.000.--

sind Vorausleistungen anzurechnen mit

DM 5.000.--

lt. Vorschussbescheid E II/7a, lfd. Nr. 9
v. 8. 6. 1960

verbleiben zu Gunsten des/der Berechtigten

DM 35.000.--

Ein Rentenwahlrecht besteht nicht.

Mit diesem Bescheid sind alle Ansprüche für Schaden im beruflichen Fortkommen aus dem Geschäft des Verfolgten abgegolten.

Leistungsvorbehalt:

Dieser Bescheid kann nachträglich rückwirkend bezüglich der Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe zu Ungunsten geändert werden, wenn sich nach Abschluß der Bearbeitung der Entschädigungsanträge der Ehefrau/des Ehemannes Tatsachen ergeben, die eine niedrigere Einstufung rechtfertigen. Eventuell überzahlte Leistungen werden zurückgefordert und gegebenenfalls mit laufenden Leistungen verrechnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides beginnenden Notfrist von 3 Monaten Klage vor dem Landgericht -Entschädigungskammer- in Frankenthal/Pfalz gegen das Land Rheinland-Pfalz erheben.

Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, tritt an die Stelle der Notfrist von 3 Monaten eine solche von 6 Monaten. Die Klage ist durch Einreichung einer Klageschrift bei dem vorgenannten Gericht zu erheben.

Die Klageschrift muß

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klageschrift sollen 2 Abschriften beigelegt werden.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Der/Die Antragsteller/in begehrt Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, der aus den in § 1 BEG genannten Gründen ihm/ihr entstanden ist (Bl. 5, 23, 62, 106).

Die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz ergibt sich aus §§ 185 in Verbindung mit 4 BEG (Bl. 4, 29).

Der/Die Antragsteller/in - Erblasser/in - ist/war Verfolgte/r im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG (Bl. 79).

Die Voraussetzungen zur Gewährung einer Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen sind gemäß §§ 64 ff BEG gegeben, da der/die Verfolgte in seinem/ihrer beruflichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist (Bl. 62).

Es besteht nur Anspruch auf Kapitalentschädigung. Ein Rentenwahlrecht gemäß § 82 BEG in Verbindung mit § 21 der 3. DV-BEG ist nicht gegeben, da der/die Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm/ihr eine ausreichende Lebensgrundlage bietet (Bl. 142) da der Antragsteller gem. Schreiben vom 28. 2. 1962 (Bl. 142) mit einer Kapitalentschädigung einverstanden ist.

Gemäß § 76 BEG in Verbindung mit § 14 der 3. DV-BEG wird der/die Verfolgte unter Zugrundelegung seiner/ihrer Berufsausbildung und seiner/ihrer wirtschaftlichen Stellung in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung in die vergleichbare Beamtengruppe des **gehobenen** Dienstes eingestuft.

Eigne und ermittelte Zeugen bestätigen die berufliche Tätigkeit des Antragstellers als Inhaber eines ambulanten Gewerbeunternehmens (Bl. 56, 58, 60, 63, 123, 124, 130).
Aufgrund der wirtschaftlichen Stellung und des bestätigten Einkommens in den Jahren vor der Verfolgung war die obige Einstufung gerechtfertigt.

Die Entschädigung in Höhe von $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten zuzüglich 20% für entgangene Altersversorgung beträgt gemäß § 76 BEG i. V. mit § 13 der 3. DV-BEG für den/die bei Beginn der Verfolgung am **1. 11. 1938** 29jährigen Verfolgte/n für die Zeit

vom **1. 11. 1938** bis **31. 3. 1960** jährlich **4.320.--** monatlich **360.--**

Der Entschädigungszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom
- - - bis - - - (Beschränkung) und vom
1. 11. 1938 bis **31. 3. 1960** (Verdrängung).

Gemäß §§ 75, 79 BEG -§ 9 Abs. 5 BEG- endet der Entschädigungszeitraum mit dem **31. 3. 1960** ~~xxdx.~~

Bezirksamt
für Wiedergutmachung
Neustadt a. d. Weinstraße
Maximilianstraße 31

Vermögen

§. Ausfertigung

Gr. Nr. _____
Az.: **40 985 Sohn/20**
Lfd. Nr. **132** **109**

Herrn **Hans BIEDNER**

geb. am **17. Febr. 1909**

aus Brak / Israel,
Stammortikel Matrikelrats
Haus - Sonnen Haus Nr. 11

Bevollmächtigte:

Herren

Dr. Michels
Dr. Dahlfeld

Rechtsanwälte

D a i s e n b e r g
am Buchenbaum 2

Feststellungsbescheid D 11/5

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, Seite 559) wird auf Ihren Antrag vom **23.12.53** auf Entschädigung für **Schaden an Vermögen** **28.7.17.4.56**

folgendes festgestellt:

1.) Der ~~ANTRAG~~ Antragsteller ~~ANTRAG~~ ist ~~VERFOLGTE~~ Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG.

2.) Es besteht Anspruch auf Entschädigung (§ 4 BEG).

3.) Es wird Entschädigung für **Anwanderungskosten**
in Höhe von DM **646.--** gewährt (§§ 56-58 BEG).

(in Worten: **Sechshundertsechundvierzig** Deutsche Mark)

Auf diese Entschädigung in Höhe von
sind Vorausleistungen (§ 10 BEG) anzurechnen
verbleiben zugunsten des Berechtigten

DM **646.--**

DM **---**

DM **646.--**

Der Entschädigungsbetrag von DM **646.--** wird gem. § 169 BEG fällig mit der Zustellung dieses Bescheides; der Betrag von DM **---** am 1. 4. 1957.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von **1/6** Monaten nach Zustellung Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz vor dem Landgericht — Entschädigungskammer — in **Frankenthal/Pf.** erhoben werden. Wird innerhalb dieser Frist eine Klage nicht erhoben, so wird der Feststellungsbescheid rechtskräftig.

Die gerichtliche Nachprüfung bezieht sich nicht auf die mit diesem Bescheid zugesprochene Entschädigung.

Bezirksamt
Wiedergutmachung
Münster a. d. Weinstraße
Maximilianstraße 31

Vermögen

Gr. Nr.
Az.: 40 389 202/56
Lfd. Nr. 112 / 187

5. Ausfertigung

Sachverhalt: Rechtsverhältnisse:

Der Antragsteller hatte seinen letzten inländischen Wohnsitz in
Dortmund / O.S. (Bl. 4, 12).

Aus Gründen der Rasse war er nationalsozialistischen Verfolgungs-
maßnahmen ausgesetzt und im August 1939 zur Auswanderung gezwungen
(Bl. 11, 11).

Er trägt vor, daß er für sich, seine Frau und zwei Kinder Holge für
die Reise von Dortmund nach Genue für 2 Personen RM 150.- (Kind
ohne Fahrtkosten), für die Schiffkarten von Genue nach Shanghai
& Stg. 351.12 und Nebenkosten für Übernachtung u.s.w. RM 100.-,
sowie für Bordgeld RM 155.- aufgewendet habe (Bl. 23, 36).

Feststellungsbefehl

Hierfür begehrt er im Wege von 10.12.1957 und Nachtrag vom
17.4.1956 eine angemessene Entschädigung.

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom
29. Juni 1956 (BGBl. I, Seite 559) wird auf ~~.....~~ auf Entschädigung für
Schäden an Vermögen

Die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz ist gemäß § 105,
Abs. 2, Siff. 3 BEG gegeben, da der Antragsteller seinen letzten
inländischen Wohnsitz in Dortmund / O.S. hatte (Bl. 4, 12).

- 1.) Der/Die Antragsteller ist/war Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG.
- 2.) Es besteht ein nationalsozialistischer Verfolgungsanspruch gemäß § 1 BEG, da der Antragsteller
nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war (Bl. 11, 11).
- 3.) Es wird festgestellt, daß dem Antragsteller für die
Reise von Dortmund nach Genue für zwei Personen RM 150.-
(Kind ohne Fahrtkosten) und für Nebenkosten sowie Übernachtung
u.s.w. RM 100.- aufgewendet sind, die als entschädigungspflichtig aner-
kannt werden.

Auf diese Entschädigung in Höhe von DM 646.-
aus der in Original vorgelegten Rechnung des Lloyd-Unternehmens vom
28.6.1939 geht hervor, daß der Antragsteller für sich, seine Frau
und seine Tochter Holge für die Passage Genue Shanghai & Stg. RM
bezahlt hat (Bl. 10).

Die in der Rechnung mitgeführte Summe kann nicht als Entschädigung
angesehen werden, da sie am 1. 4. 1957.

Beschreides der Betrag von DM
Für Bordgeld in Höhe von RM 155.- kann eine Entschädigung nicht
erfolgen, da dasselbe für unmittelbare Aufwendungen bestimmt war
und daher keine Kosten des täglichen Bedarfs darstellt.

Entgegen des Vertrages des Antragstellers, daß er die Passagekosten
in ausländischer Währung bezahlt hat, geht aus der vorgelegten
Rechnung des Lloyd-Unternehmens hervor, daß dieselbe in
Reichsmark bei einem Kurs von RM 12.- Stg. 1.- & Stg. 1.-
betragen hat, was eine Entschädigung von RM 2.000.- zu-
sprechen würde, wenn die Reisekosten als Entschädigung
angesehen werden könnten.

Die Entschädigung der Verfolgung ausländischer Kosten von insgesamt
RM 646.- ergibt sich aus § 1 BEG und dem Bescheid zugewiesene Entschädigung.

Der Antrag wird gemäß § 105 BEG nach Einstellung des Bescheides
für den Fall der Genehmigung zugewiesen.
Bescheid d.d. 10.12.1957, am 17.4.1956

2 4 S 39 1957
Befugigt:

[Handwritten Signature]

Bezirksamt
für Wiedergutmachung
673 Neustadt a. d. Weinstraße

Zugestellt durch die
Behörde gegen Empfangs-
bekenntnis am

673 NEUSTADT a. d. Weinstraße, den 1.9.1964
Friedrich-Ebert-Straße 2
Telefon Nr. (06321) 7554/7555/7556
Abhofach

...Aug.... Ausfertigung

Akte Nr. 4o 983
Abtlg.: II-B-5-Gan/Kö.

Im Schriftverkehr mit uns sind die
vorstehenden Angaben unerlässlich

Aufgegeben zur Post am: 10. 9. 64 *Ortel*

Herrn
Hans S i e d n e r
geb. am 17.2.1909
6 Frankfurt a.M. -Fechenheim
Wächtersbacherstr.8

Sprechtag
nur mittwochs

lfd.Nr. D /64

Bevollmächtigter:
Herr
Rechtsanwalt
Dr.jur. Paul Mayer
Bad Dürkheim,
Weinstr. Süd 1

Feststellungsbescheid D II/5

Aufgrund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der
nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29.Juni 1956
wird auf Antrag vom 20.12.1953 für

Schaden an Hausrat durch Imstichlassen
gemäß §§ 51-54 ff BEG eine Entschädigung in Höhe von
DM 900.-

(in Worten Neunhundert DM)

gewährt.

Laut Vergleich vom 25.8.1964 noch zur Verrechnung
offenstehender Vorausleistungen
Entschädigung für Hausratschaden
verbleiben somit noch zur Verrechnung offen :

DM 1.256.60
" 900.--
DM 356.60
=====

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz ergibt sich aus
§ 185 Abs.2 BEG.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 BEG sind gegeben.

Der Geschädigte war aus Gründen der Rasse nationalsozialisti-
schen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt und ist somit Verfolgter im
Sinne des § 1 BEG.

Der Anspruch auf Entschädigung ist gemäß § 51 ff BEG begründet.

Der Verfolgte hat aus Verfolgungsgründen Schaden an Hausrat
erlitten.

In vorliegenden Falle hatte der Verfolgte seinen letzten in -
ländischen Wohnsitz in den unter fremder Verwaltung stehenden
deutschen Ostgebieten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass

er seinen bisherigen Wohnsitz beibehalten hätte, wenn er nicht aus Verfolgungsgründen zur Auswanderung genötigt worden wäre. Er wäre also, wie jeder andere Bewohner, nach Beendigung des Krieges von den Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden und hätte seinen Wohnsitz unter Zurücklassung von Hab und Gut verlassen müssen.

Nach § 9 Abs.5 BEG ist aber keine Entschädigung zu leisten, wenn der Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre. Das bedeutet nicht, dass die Verfolgten aus den deutschen Vertreibungsgebieten ihrer Entschädigungsansprüche überhaupt verlustig gehen. Nach der allgemeinen Rechtsprechung sollen sie aber nicht besser gestellt werden als die Vertriebenen.

Es sind daher für die Entschädigung des Schadens an Hausrat die Vorschriften des Lastenausgleichgesetzes (LAG) zugrunde zu legen.

Da der Gesamtverlust mehr als 50% des Hausrates beträgt, steht dem Geschädigten aufgrund seiner Einkünfte oder Vermögenslage und seines Familienstandes für den erlittenen Schaden eine Entschädigung von

DM 900.-

zu.

Der Antragsteller trägt vor (Bl.155/156, 170), er habe aus Verfolgungsgründen seinen damaligen Wohnsitz Beuthen/Oberschl., Bahnhofstr.23, plötzlich aufgeben müssen, da er im Juli 1939 für sich und seine Familie die Fahrkarten zur Auswanderung nach Shanghai erst 24 Stunden vor Abgang des Schiffes erhalten habe (Bl.41) und ihm daher keine Zeit mehr zum Verkauf seines Hausrates verblieben sei. Er habe daher den gesamten Hausrat seiner 4-Zimmerwohnung, von welchem ein Teil am 10.11.1938 bereits demoliert worden sei (Bl. 155, 156) im Stich lassen müssen.

Ein Nachweis, sowohl über die Tatsache, als auch über die Höhe des Verlustes kann nicht erbracht werden, - im Gegenteil - laut eidesstattlicher Versicherung der Schwiegermutter des Antragstellers, Frau Emma Hecht geb. Leschziner (Bl.41) bewohnte der Antragsteller mit seiner Familie nur eine 2-Zimmerwohnung unter der genannten Anschrift. Dasselbe bestätigen zwei weitere Zeugen an Eidesstatt (Bl.56, Bl.58).

Bei Unterstellung der Tatsache des Imstichlassens des Hausrates muss jedoch von der glaubhaften Erklärung der Schwiegermutter des Antragstellers ausgegangen werden, wonach es sich um den Hausrat einer 2-Zimmerwohnung gehandelt habe. Somit können auch nicht die widersprechenden und daher ungläubhaften Angaben des Antragstellers hinsichtlich des von ihm mit RM 10.000.- (1932) bemessenen Anschaffungswertes zugrundegelegt werden.

Die Schadensbewertung ist daher bei Berücksichtigung der vergleichbaren Einstufung des Antragstellers in den "gehobenen Dienst" (Bl.153) und bei Zugrundelegung der §§ 51,56, 9 (5) BEG unter Angleichung an § 295 LAG zu bemessen und zwar mit 1.800.- DM.

... d. Weinstr.

40 983
II-B-5/Gan/Kö.

Anwalt
Herr Paul Mayer
Werkheim,

DM 750.--
347.40
DM 402.60

Str. Süd 1 ...
... von 14.7.1951 ...
... von Haifa ...

Entschädigungssache Hans Siedner, geb. am 17.2.1909
hier: 1.) Weiterwanderungskosten Shanghai - Israel
2.) Rückwanderungskosten Israel - Deutschland

Ihr Schreiben vom 13.8.1964 - K.
1 Vergleichsangebot 3-fach

Der Antragsteller begehrt die Entschädigung der Kosten, die ihm anlässlich seiner Weiterwanderung von Shanghai nach Israel im März 1949 (Bl. 90, 157) entstanden sind, deren Erhöhe jedoch nicht nachzuweisen kann.

Die Weiterwanderungskosten des Antragstellers und seiner Familie nach Haifa/Oberschl. nach Shanghai sind bereits durch Feststellungsbescheid B II/5 vom 24.9.1957, lfd.Nr. 152/57 (Bl.44/45) entschädigt.

Die Weiterwanderungskosten sind wir bereit, auf dem Verbleibewege nach den allgemeinen Erfahrungsätzen eine Pauschalentschädigung einschließlich des entstandenen Nutzungsschadens zu leisten von

DM 750.--

zahlen.

Des weiteren beansprucht der Antragsteller die Entschädigung seiner Rückwanderungskosten von Haifa über Neapel nach Frankfurt a.Main (Bl.157).

Es ist nachgewiesen (Bl.169), dass der Antragsteller für sich und seine Ehefrau im Mai 1961 für die Schiffspassage von Haifa über Neapel insgesamt Isr. £ 406.80 bezahlte, die, ungerechnet zum heutigen Tageskurs von DM 1.33 pro 1 Isr. £

DM 541.04

Die Weiterreise von Neapel nach Frankfurt/M. per Bahn habe der Antragsteller für 2 Personen mit DM 24.180.- aufwenden müssen (Bl.157), ungerechnet zum heutigen Tageskurs. Ein Nachweis hierüber kann nicht erbracht werden.

DM 153.76

Es betragen die Rückwanderungskosten für 2 Personen insgesamt

DM 694.80

den Antragsteller allein demnach die Hälfte=

DM 347.40

Wir sind aus den gleichen o.a. Gründe getraut 40 983 / 40 985 unger-
scheine erlassen und somit die Verrechnung mit der Sofort-
hilfe für beide Eheleute getraut vorgenommen. II-B-5/Gan/Kö.

Rechtsanwalt
Dr. jur. Paul Mayer
Bad Dürkheim,
Weinstr. Süd 1

In Auftrage:

Betr.: Entschädigungssachen Hans Siedner Reg.Nr. 40
Käthe Siedner geb.Hecht " " 40

hier: 1.) Weiter- und Rückwanderungskosten
2.) Schaden an Hausrat durch Einstichlassen

Bezug: Ihre Schreiben vom 13.8.1964 - K. -

Zu 1.) Ihre Mandanten haben ihre Weiterwanderungskosten von Shanghai nach Israel und die Rückwanderungskosten von Israel nach Deutschland lediglich in der Akte des Ehemannes - Reg. Nr. 40 983 - geltend gemacht.

Die Ehefrau Käthe Siedner geb.Hecht und die Tochter Helga Matzow geb.Siedner haben ihre Entschädigungsansprüche hinsichtlich der Aus- und Weiterwanderungskosten zugunsten des Antragstellers Hans Siedner (Bl.158, 159) abgetreten.

Die Auswanderungskosten wurden bereits mit Feststellungsbescheid D II/5 lfd.Nr. 132/57 vom 24.9.1957 insgesamt entschädigt und von der Soforthilfe lt.Feststellungsbescheid S I/8 lfd.Nr.23/61 (Bl.96) in Absug gebracht.

Die Weiterwanderungskosten der obengenannten Tochter von Shanghai nach Israel wurden dieser vergleichsweise direkt entschädigt, da sich zum Zeitpunkt der Vergleichsausfertigung die Akte ihres Vaters beim Landgericht befand und von der Abtretungserklärung zugunsten ihres Vaters in ihrer eigenen Akte nichts ersichtlich war.

Bezüglich der Rückwanderungskosten liegt von keiner Seite eine Abtretungserklärung zugunsten des Herrn Hans Siedner vor.

Da sowohl an Herrn Hans Siedner als auch an dessen Ehefrau bereits im Jahre 1961 je DM 6.000.- an Soforthilfe für Rückwanderer bezahlt wurde, haben wir der Einfachheit halber gesonderte Vergleichsvorschläge für jeden der beiden Antragsteller ausgefertigt, die wir Ihnen beigelegt unterbreiten. In beiden Fällen haben wir die Verrechnung mit der Soforthilfe vorgenommen.

Zu 2.) Obgleich auch hinsichtlich des Hausratsschadens ein Antrag nur in der Akte des Ehemannes gestellt wurde,

Bezirksamt
für Wiedergutmachung
Neustadt a.d. Weinstr.

673 Neustadt/Weinstr., den 25.8.19
Friedrich-Ebert-Str.2

..... Ausfertigung

Akte-Nr.: 40 983
Abt.: II-B-5/Can/Kö.
Ifd.Nr.: D /64

V e r g l e i c h D II/5
zwischen

Herrn Hans Binder
6 Frankfurt a.M.-Fechenheim
Wächtersbacherstr. 8

geb.am 17.2.1909

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Paul Mayer
Hilf Durkheim, Weinstr. Süd 1 -Antragsteller/in
und

den Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstraße,
Friedrich-Ebert-Str.2, vertreten durch den Amtsleiter,
-Antragsgegner -

wird folgender Vergleich geschlossen:

Das Land Rheinland-Pfalz zahlt zur Abgeltung sämtlicher
heutiger und künftiger Entschädigungsansprüche aufgrund des
Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG) vergleichs-
weise für

Weiterwanderungskosten Shanghai - Israel
Entschädigungsbetrag von Deutschland DM
====1.097.40====

(in Worten: Deutsche Mark **hunderttausendsiebenundneunzig 40/100**)

sofern im vorliegenden Falle die Zahlung aus Vermögensgegen-
ständen erfolgte, für welche dem/den Berechtigten Ansprüche
nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften (BRÜG) oder
solche nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zugestanden
werden, bleibt Anrechnung der Beträge, die zu einer Doppel-
entschädigung führen, vorbehalten.

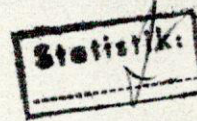
.....den
Antragsteller/in

Neustadt/Wstr., den
Antragsgegner
In Vertretung



Ausfertigung

Herrn Hans Siedner
~~Er~~
geb. am 17. Febr. 1909
Bne Brak/Israel
Shikun Watikei Hahistradruth



Bevollmächtigter:

Herren
Dr. Michels,
Dr. Dahlfeld
Rechtsanwälte
D u i s b u r g
Am Buchenbaum 2

Feststellungsbescheid C II/3

Auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I, Seite 1387) wird auf den Antrag vom 20.12.1953 Entschädigung für

Freiheitsentziehung

folgendes festgestellt:

- 1) Der/Die Antragsteller /Er/Sie ist/war Verfolgte/r im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG.
- 2) Es besteht Anspruch auf Entschädigung nach § 68 BEG.
- 3) Es wird Entschädigung für Freiheitsentziehung

für 23 Monate = DM 3,450.-- geleistet (§§ 16, 17 BEG)

(in Worten: dreitausendvierhundertfünfzig-..... Deutsche M.)

Auf diese Entschädigung für Freiheitsentziehung in Höhe von DM 3,450.--
sind Vorausleistungen (§ 4 BEG) anzurechnen DM
verbleiben zugunsten des Berechtigten DM 3,450.--

Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Freiheitsentziehung werden abgelehnt

Der Entschädigungsbetrag von DM 3,450.-- wird zur Auszahlung fällig mit der Zustellung Bescheides.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Sachverhalt:

Der Antragsteller Hans Siedner, geb. am 17.2.1909 in Laurahütte Reg. Bez. Oppeln wurde aus rassistischen Gründen - Jude - verfolgt (11).

Der Geschädigte war deutscher Staatsangehöriger und hatte seinen letzten inländischen Wohnsitz in Beuthen/Oberschl. (4,12).

Auf Grund nationalsozialistischer Gewaltmassnahmen emigrierte er im Jahre 1939 mit seiner Ehefrau nach Shanghai. Im Jahre 1948 wanderte er von hier nach Israel weiter, wo er heute noch wohnhaft ist (11).

Der Antragsteller begehrt die Gewährung einer Haftentschädigung für die Zeit vom 15.5.1943 bis 22.8.1945 im Sperrbezirk Hongkew der Stadt Shanghai.

Entscheidungsgründe:

Die Voraussetzungen des § 1 (1,3) BEG sind erfüllt.

Der Antragsteller wurde aus Gründen der Rasse durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt und hat hierdurch Schaden an Freiheit erlitten.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Ausschließungsgründe nach § 1 (4) BEG vorliegen, noch sind Tatsachen bekannt geworden, die eine Verwirkung des Wiedergutmachungsanspruches gem. § 2 (1) BEG nach sich ziehen würden.

Verbleibt im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) als Vertriebener. Er/Sie ist, da er/sie vor der allgemeinen Vertreibung

Der Antragsteller gilt gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) als Vertriebener. Er/Sie ist, da er/sie vor der allgemeinen Vertreibung

— seinen/ihren Wohnsitz in Beuthen wegen den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verlassen hat und nach Shanghai emigriert ist —

— Verbleibt im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) als Vertriebener.

und auch bei Beibehaltung seines/ihrer Wohnsitzes in Beuthen von den allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges betroffen worden wäre, nach § 68 Abs. 1 anspruchsberechtigt. Die Vertriebeneneigenschaft ist offenkundig.

Auf Grund der Wohnsitzbegründung in Bne Brak/Israel ist die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 89 Abs. 5b BEG gegeben.

Nach § 68/1 BEG erhalten Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten u.a. Entschädigung für Freiheitsentziehung unter den Voraussetzungen und nach Massgabe der §§ 16 und 17 BEG.

Die Einweisung in den Sperrbezirk Hongkew der Stadt Shanghai steht in adäquatem Kausalzusammenhang mit den Verfolgungsmassnahmen der national-sozialistischen Regierung.

Auf Grund der ^{Bis 1944} Jüdischen Gemeinde Shanghai (2), der Card of Identification (1) des Directory of Jewish Refugees (3), der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers (5), sowie der Fahrkarte Italien-Shanghai (1) ist glaubhaft bewiesen, dass sich der Antragsteller/in der Zeit vom 18.5.43 bis 15.8.1945 im Sperrbezirk Hongkew der Stadt Shanghai aufhalten musste.

Nach diesem Sachverhalt wird in Anwendung der Vorschriften des § 83(2) BEG unter Würdigung aller Umstände zu Gunsten des Antragstellers der Aufenthalt im Sperrbezirk von Shanghai für die Zeit vom 18.5.43 bis zum 8.5.45 als Freiheitsentziehung im Sinne des § 16(2) BEG festgesetzt und festgestellt, dass für diese Zeitdauer des Aufenthaltes im Sperrbezirk die Voraussetzungen des § 68(1) BEG i.V. mit § 17 (1) BEG gegeben sind.

Der weitergehende Anspruch des Antragstellers wird abgelehnt, da davon auszugehen ist, dass die Einweisung des Antragstellers in den Sperrbezirk Hongkew der Stadt Shanghai im Jahre 1943 nur deshalb erfolgte, weil er durch Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit den Schutz der deutschen Auslandsvertretungen verloren hatte. Dieser Schutz wäre jedoch mit dem 8.5.45 (Kapitulation) ohnehin weggefallen.

Die Voraussetzungen des § 68(1) i.V. mit § 16 BEG liegen hierfür vor.

Für die aus Verfolgungsgründen erlittene Freiheitsentziehung wird gemäß § 17 BEG Entschädigung wie folgt gewährt:

Inhaftierung im Sperrbezirk Hongkew der Stadt Shanghai vom 18.5.43 bis 8.5.45 = 23 Monate und 21 Tage.

23 Monate Haftdauer (a DM 150.-) ergeben einen Entschädigungsanspruch von

DM 3,450.--

Dieser Entschädigungsbetrag ist nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

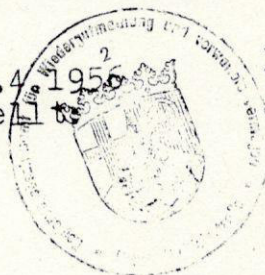
Die zahlbaren Leistungen werden nach Massgabe der deisenrechtlichen Vorschriften bewirkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Feststellungsbescheid wird rechtskräftig 6 Monate nach der Zustellung, wenn nicht innerhalb dieser Frist Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz vor dem Landgericht- Entschädigungskammer- in Frankenthal erhoben wird.

Neustadt a.d.Weinstr., den 27.4.1956 I.A.
Sachlich richtig und festgesetzt

(Roth)



(Langhäuser)